



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Seidenath, Baumgärtner u.a. zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (Drs. 17/8893)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird Art. 10 Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefasst:
„³Die Mitglieder des Rettungsdienstausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“
2. In Nr. 6 wird Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:
„²Die Bestellungen erfolgen nach Anhörung der im jeweiligen Bereich zuständigen Durchführenden des Rettungsdienstes und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns jeweils für die Dauer von 5 Jahren, in der Regel mit dem Umfang der Hälfte einer hauptamtlichen Tätigkeit.“
3. In Nr. 6 wird Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5. wie folgt gefasst:
„5. während seiner Tätigkeit sämtliche Verbandsfunktionen bei einer Interessenvertretung der Ärzte, einem Durchführenden des Rettungsdienstes oder einer sonstigen Organisation (außer bei einem Krankenhaus oder bei einem Krankenhausverbund) bei der Interessenkonflikte mit dem Rettungsdienst bestehen könnten, ruhen lässt.“
4. In Nr. 8 werden dem Art. 12 Abs. 4 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Das Verlangen ist schriftlich zu begründen. ⁵Alle Beteiligten sind in einem solchen Fall zum Schutz des Patientengeheimnisses verpflichtet.“

5. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Neben den angesprochenen Hilfsorganisationen und privaten Rettungsdiensten sollen auch die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beziehungsweise die Rettungszweckverbände oder eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragt werden können.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.“

6. Die bisherigen Nrn. 9 bis 15 werden Nrn. 10 bis 16.

Begründung:

A. Allgemeines

Durch die vorliegende Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes soll die Struktur der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) reformiert werden. Des Weiteren sind auch Anpassungen aufgrund des Notfallsanitättergesetzes, das zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, erforderlich.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf jedoch auch Regelungen, die sich auf die gute Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, das Funktionieren und die gute Qualität des Rettungsdienstes ungünstig auswirken könnten. Die Bürgerinnen und Bürger in ganz Bayern sind auf einen gut funktionierenden Rettungsdienst angewiesen. Insofern sind die nachfolgenden Änderungen erforderlich.

B. Im Einzelnen

Zu 1:

Die Neufassung der Art. 10 führt den Rettungsdienstausschuss als neue Plattform ein. Dieser wird bei der obersten Rettungsdienstbehörde gebildet. Um die Zusammenarbeit der Mitglieder des Ausschusses und seine Funktionalität zu stärken, sollten die Mitglieder die Möglichkeit haben, demokratisch zu bestimmen, wer diesem Ausschuss vorsitzen wird. Der Einfluss der obersten Rettungsdienstbehörde bleibt trotz dieser Änderung unberührt; die Geschäftsordnung dieses Ausschusses bedarf nach wie vor des Einvernehmens

der obersten Rettungsdienstbehörde sowie auch die Bestellung des Landesleiters und seines Stellvertreters bleibt in der Zuständigkeit der obersten Rettungsdienstbehörde.

Zu 2:

Ein Vertreter der Sozialversicherungsträger ist bereits als Mitglied des Rettungsdienstausschusses eingebunden. Das Mitspracherecht bei der konkreten Auswahl der Durchführenden ist nicht sinnvoll. Gleichzeitig ist kein Verfahren vorgesehen für den Fall, wenn keine Eignung erfolgt und die Sozialversicherungsträger einer ÄLRD-Bestellung die Zustimmung verweigern. Es ist nicht begründbar, aus welchem Grund die Sozialversicherungsträger ein Zustimmungsrecht für eine konkrete Einzelbestellung erhalten sollten. Bisher tragen die Sozialversicherungsträger die Kosten des Rettungsdienstes, haben aber kein Mitspracherecht bezüglich der konkreten Auswahl eines Durchführenden, sondern nur in Bezug auf die Entscheidung zur Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur an sich.

Zu 3:

Es hat sich bewährt, alle Interessenkonflikte durch Niederlegung möglicherweise konkurrierender Ämter zu vermeiden. Dies muss unbedingt und konsequent fortgeführt werden. Nachdem ein Interpretationsspielraum besteht, was unter einer anderen Institution zu verstehen ist, ist eine Klarstellung notwendig für ÄLRD, die in bayerischen Kliniken tätig sind. Würde nämlich eine Tätigkeit bei der Institution Krankenhaus bereits als Interessenkonflikt bewertet werden, wäre eine gleichzeitige Tätigkeit in einem Krankenhaus und als ÄLRD ausgeschlossen. Dies gilt es zu vermeiden.

Zu 4:

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst kann gegenwärtig bereits gem. Art. 12 Abs. 2 BayRDG im Einzelfall personenbezogene Daten und Dokumentationen fordern, wenn dies im Interesse von Leben und Gesundheit künftiger Notfallpatienten erforderlich ist. Auf das Erfordernis der schriftlichen Begründung soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf verzichtet werden. Im sehr sensiblen Bereich der Weitergabe von Patientinnen- und Patientendaten ist mit größtmöglicher Umsicht vorzugehen. Schon aus Gründen der Kontrolle der Datenweitergabe und der ÄLRD-Unabhängigkeit muss die Einsicht in Patientenakten inklusive Begründung immer schriftlich dokumentiert werden.

Zu 5:

Mit dieser Lösung wird eine bayernweit einheitliche Verfahrensregelung gefunden.

Ein Rettungsdienstzweckverband (RZV), oder Rettungszweckverband, ist ein kommunaler Zusammenschluss, um die Aufgabe „Rettungsdienst“ in einem definierten Gebiet gemeinsam zu bewältigen. In Bayern wird diese Aufgabe – mit Ausnahme von München – durch die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) durchgeführt. Die Landeshauptstadt München und der Landkreis München bilden als Verbandsmitglieder den Rettungszweckverband München. Der Rettungszweckverband führt die Notfallrettung und Krankentransporte in der Regel nicht selbst durch, sondern überträgt sie an Hilfsorganisationen und Privatunternehmen. In München führt die Berufsfeuerwehr traditionell den Notarztendienst durch, sie nahm sich schon aus eigenem Selbstverständnis seit Jahrzehnten dieser Aufgabe an.

Damit die Versorgung der Münchener Bürgerinnen und Bürger aufrechterhalten bleiben kann, ist es notwendig, dass die spezifisch historisch bedingten Verhältnisse – nämlich die Durchführung des Rettungsdienstes durch die Berufsfeuerwehr in München – im BayRDG ihren Platz finden. Gleichzeitig sind die Berufsfeuerwehren nicht automatisch mit der Möglichkeit zur Durchführung von Rettungsdienstaufgaben betraut. Damit können Befürchtungen, dass die Berufsfeuerwehren allgemein in den Aufgabenbereich des Rettungsdienstes drängen, entkräftet werden.

Zu 6:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des Gesetzentwurfs auf Grund der neuen Nr. 9.